

Abfallwirtschaft Landkreis Aurich

Gebührenkalkulation für das Jahr 2022

1 Einleitung

Nachstehend werden für die Einrichtung „Abfallwirtschaft“ des Landkreises Aurich der Gebührenbedarf und die Gebührensätze für das Jahr 2022 ermittelt. Die Vorgehensweise bei der Aufstellung der Berechnung entspricht derjenigen bei der Gebührenkalkulation der Vorjahre.

2 Gebührenbedarf 2022

Die Gebührenbedarfsberechnung gliedert sich im Wesentlichen wie die entsprechende Vorjahresaufstellung. Zudem entspricht sie dem Kontenrahmen des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich (AWB).

Im **Anhang 1** ist die Berechnung dargestellt; die Tabelle enthält die Ist-Kosten 2020 entsprechend dem Geschäftsbericht des AWB - Teilbereich Abfallwirtschaft -, die Planansätze und die Hochrechnung für das Jahr 2021 sowie den Planansatz für 2022. Die Hochrechnungen 2021 basieren größtenteils auf Mengen- und Kostenangaben von Januar bis August.

Die Ansätze umfassen auch Erlöse und Kosten des Betriebs gewerblicher Art (BgA), den der AWB aus steuerlichen Gründen zu bilden hat. Zu diesen zählen hinsichtlich der Erlöse des BgA die sogenannten Nebenentgelte der Systeme für die Verpackungsentsorgung sowie Einnahmen für die Erfassung von Altpapier (Papier, Pappen, Kartonagen – PPK -) und Leichtverpackungen (LVP) sowie ab 2022 Altglas im Auftrag der Systeme. Dem stehen Aufwendungen des BgA bezüglich der erbrachten Leistungen (anteilige Personal- und Fahrzeugkosten einschließlich der Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer) gegenüber. Die Einnahmen sind höher als die Aufwendungen; das heißt, per Saldo erfolgt durch die Mitberücksichtigung der BgA-Beträge eine Entlastung des Gebührenhaushalts.

Der Anhang 1 ist in Aufwendungen (Ifd. Nr. 1 bis 28) und Erträge (Ifd. 29 bis 38) gegliedert. Die für die jeweiligen Kostenarten gebildeten Planansätze für 2022, die die Grundlage für die Gebührenbedarfsberechnung darstellen, werden nachstehend erläutert:

Aufwendungen

Leistungspreis MKW (Ifd. Nr. 1 des Anhangs 1):

Seit Anfang 2018 gilt ein Leistungsvertrag zwischen der MKW und dem AWB. Für die verschiedenen, durch die MKW erbrachten Leistungen werden jeweils kalenderjährlich Preise kalkuliert, welche einen kalkulatorischen Gewinn enthalten. Ein vergleichsweise kleiner Teil entfällt auf die Einrichtung Fäkalschlamm; die übrigen Leistungen erbringt die MKW für die Einrichtung Abfallwirtschaft.

Die Gesamtheit dieser Preise bzw. Beträge ergibt für das Jahr 2022 einen Betrag von 18,51 Mio. € brutto. Dies liegt um 1,73 T€ über dem Ansatz für 2021. Der Mehrbedarf ist zurückzuführen auf

- umfangreiche Instandsetzungsmaßnahmen, insbesondere bei der MBA
- eine Zunahme von Umschlag- und Transportleistungen durch Abfallmehrmengen
- Energie- und Treibstoffkostensteigerungen
- Personalkostensteigerungen
- Dienstleistungen der MKW für Nachunternehmerleistungen im Rahmen der Altglaserfassung (Personalgestellung, Sattelzugmaschine, Containertransporte Inseln)
- sowie verschiedene Kostensteigerungen im MKW-Betrieb.

Für Details wird auf den MKW-Wirtschaftsplan verwiesen.

Abfalleinsammlung durch Landkreis (Ifd. Nr. 2 des Anhangs 1):

Die Kostenansätze für die Abfalleinsammlung basieren überwiegend auf den Hochrechnungen des Jahres 2021.

Beim Planansatz für das Geschäftsjahr 2022 wurde ein Tarifanstieg von 1,5 % bei den Personalkosten sowie ein Anstieg der Fahrzeugkosten (Diesel, Versicherungen, RWU) um 25 % berücksichtigt. Darüber hinaus wurden Mietaufwendungen für einen Sattelaufliieger für die Altglaserfassung veranschlagt. Die Abschreibungen (im Wesentlichen Fahrzeuge, Abfallbehälter, Büroausstattung) berücksichtigen den Altbestand sowie die geplanten Zugänge für 2022.

Insgesamt errechnen sich die Kosten der Abfalleinsammlung 2022 auf rd. 3,18 Mio. €.

Leistungen durch Dritte (Ifd. Nr. 3, 32 und 34 des Anhangs 1):

Der AWB wurde von den Systemen der Verpackungsentsorgung erstmals beauftragt, im Zeitraum 2022 bis 2024 die Altglaserfassung im Landkreis Aurich durchzuführen. In diesem Zusammenhang beabsichtigt der AWB, die diesbezüglichen Erfassungsleistungen auf Norderney durch einen Nachunternehmer ausführen zu lassen. Geplant sind hierfür Jahresaufwendungen in Höhe von 11.662 € (siehe Anhang, Zeile 3).

Im Rahmen der Abfuhr von PPK (blaue Abfalltonne) erfasst der AWB auch Verpackungspapier für die Dualen Systeme. Dieser Bereich wurde durch das Verpackungsgesetz zum 01.01.2019 neu geregelt. Auf dieser Grundlage wurden zwischen den Systemen der Verpackungsentsorgung und dem AWB für 2022 der Mitbenutzungsanteil sowie die Kosten für die Erfassung (224 €/t) und den Umschlag (16,61 €/t) neu ermittelt und in einer Abstimmungsvereinbarung dokumentiert (siehe Anhang 1, Zeilen 32 und 34).

Außerdem führt der AWB auch im kommenden Jahr für die Systembetreiber die LVP-Sammlung im gesamten Kreisgebiet durch. Der Anteil an stoffgleichen Nichtverpackungen – diese sind dem AWB zuzuordnen - liegt bei 27 %. Für diesen Anteil hat der AWB die Sammelkosten selbst zu tragen und den erfassten Mengenanteil auf eigene Rechnung zu entsorgen. Unter Berücksichtigung der Kostenteilung zahlen die Systembetreiber ab 2022 für die LVP-Abfuhr im Kreisgebiet rd. 1,31 Mio. € an den AWB (Zeile 34).

Die dem AWB zuzurechnenden Kosten für die Erfassung der stoffgleichen Nichtverpackungen sind in den Abfuhrkosten (siehe Zeile 2) enthalten.

Transportkosten Hage – Großefehn (Ifd. Nr. 4 des Anhangs 1):

Transportkosten Inseln – Großefehn (Ifd. Nr. 5 des Anhangs 1):

Alle Transporte auf dem Festland werden von der MKW und zu Wasser von der IEG - Inselentsorgungsgesellschaft mbH (Tochterunternehmer der MKW) durchgeführt. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt über den Leistungsvertrag (s. Ifd. Nr. 1 des Anhangs 1).

Annahmekosten Georgsheil (Ifd. Nr. 6 des Anhangs 1):

Unter dieser Kostenart wurden bisher Aufwendungen für die Pacht des Wertstoffhofs der Firma Nehlsen in Georgsheil gebucht. Die Annahmekosten entfallen in Zukunft, da der neue Wertstoffhof der MKW in Georgsheil am 2. Januar 2021 seinen Betrieb aufgenommen hat.

Schadstofffassung und Entsorgung (Ifd. Nr. 7 des Anhangs 1):

Die Schadstofffassung und -entsorgung wurde nach Vertragsablauf zum 15.09.2020 im Wettbewerb für den Zeitraum vom 15.09.2020 bis zum 31.12.2023 neu vergeben. Die voraussichtlichen Jahreskosten in Höhe von 380.000 € wurden im Wirtschaftsplan für 2022 veranschlagt.

Entsorgungskosten heizwertreiche Fraktion (Ifd. Nr. 8 des Anhangs 1):

Deponierung Mansie (Ifd. Nr. 9 des Anhangs 1):

Die Mengenprognose der heizwertreichen Fraktion für 2022 basiert auf der Mengenhochrechnung 2021. Die Mengen steigen demnach um 500 Mg. Der Grund für die Mengensteigerung liegt in der Zunahme der 2020 zu den in 2021 erwarteten Hausmüllmengen um etwa 1000 Mg, aus der nach der Stoffstromtrennung in der MBA Großefehn etwa 50 % heizwertreiche Fraktion resultieren. Da der Kraftwerksbetreiber swb eine Preisanpassung für 2022 nicht beantragt hat (dieses ist möglich, wenn der Preisanstieg gegenüber der letzten Anpassung mehr als 3 % beträgt), wurde der 2021 gültige Entsorgungspreis von 96,96 €/Mg brutto für die 2022 voraussichtlich zu entsorgenden Mengen an heizwertreicher Fraktion (16.800 Mg) fortgeschrieben.

Analog zur heizwertreichen Fraktion steigt die Menge der biologisch zu behandelnden Abfälle, die nach der Behandlung als Stabilat der Deponie Mansie im Landkreis Ammerland zugeführt werden. Der Kostenanstieg in Höhe von rd. 46.000 € resultiert aus einer Mehrmenge von 500 Mg (Plan 2021: 8.500 Mg; Plan 2022: 9.000 Mg) sowie eines um 2,03 € höheren Annahmepreises (2021: 55,50 €/Mg; 2022: 57,53 €).

Behandlung / Beseitigung andere Abfälle (Ifd. Nr. 10 des Anhangs 1):

Verwertung stoffgleicher Nichtverpackungen- LVP – (Ifd. Nr. 11 des Anhangs 1):

Die Kosten für die Behandlung/Beseitigung anderer Abfälle (hier sind Asbest, Mineralwolle, Flachglas, Gips und Teerpappe/Bitumen gemeint) verringern sich im Planansatz 2022 gegenüber dem Planansatz 2021 in Summe um rd. 101.000 €.

Beim Planansatz 2021 wurde die Entsorgung von 870 Mg Bau- und Abbruchabfällen auf der Deponie Wiefels in Höhe von 87.000 € berücksichtigt. Anfang 2021 teilte der Deponiebetreiber in Wiefels mit, keine Abfälle mehr anzunehmen, die nicht auf den Gebieten der Landkreise Friesland und Wittmund stammen. Daher werden diese Abfälle seitdem der MBA Großefehn zugeführt und somit nicht unter dieser Kostenposition erfasst. Die Kalkulation der übrigen Kosten ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle:

	2021	2021	2021	2022	2022	2022
	Menge in Mg	Betrag €	Summe in € gerundet	Menge in Mg	Betrag €	Summe in € gerundet
Teerpappe/ Bitumen	330	214,20	70.686	235	258,71	60.796
Mineralwolle	120	190,73	61.035	300	314,17	94.250
Asbest	850	146,25	124.313	520	147,56	76.731
Gips	30	100,00	3.000	54	118,35	6.390,68
Flachglas	0	0	0	200	30,16	7.178
			259.034			245.346

Bei der Kostenposition 11 „Verwertung von stoffgleichen Nichtverpackungen“ handelt es sich um die Entsorgung stoffgleicher Materialien (Kunststoffe), die keine Verpackungen darstellen, und dem Kraftwerk der Firma swb in Bremen zur thermischen Verwertung zugeführt werden. Da die Mengen und der Entsorgungspreis für 2022 voraussichtlich konstant bleiben (siehe Begründung zu lfd. Nr. 8) wurde der Planansatz 2021 für 2022 beibehalten.

Umweltgroschen, Ersatzvornahme (lfd. Nr. 12 des Anhangs 1):

Verwaltungskosten für Gebührenveranlagungen Gemeinden (lfd. Nr. 13 des Anhangs 1):

Die Position 12 „Umweltgroschen, Ersatzvornahme“ wurde gemäß der Hochrechnung 2021 angesetzt.

Die Pos. 13 „Verwaltungskosten für Gebührenveranlagungen Gemeinden“ ergeben sich aus Verträgen mit einem Teil der kreisangehörigen Gemeinden für die Veranlagung und den Einzug von Abfallgebühren in ihren Gebieten. Die Verträge sehen vor, dass der AWB den Gemeinden die hierbei entstehenden Aufwendungen in Höhe einer vereinbarten Fallpauschale erstattet, die entsprechend einer vereinbarten Preisgleitklausel regelmäßig anzupassen ist. Dies führt für das kommende Jahr zu Mehraufwendungen von etwa 2 % gegenüber der Kostenhochrechnung des laufenden Jahres.

Personalaufwendungen (lfd. Nr. 14 des Anhangs 1):

In Zeile 14 sind die Personalaufwendungen der Verwaltungsmitarbeiter des AWB angegeben; diese sind durch Fortschreibung der Hochrechnung 2021 ermittelt worden. Hierbei wurden tarifliche Erhöhungen in Höhe von 1,5 % berücksichtigt. Einschließlich der Personalkosten für die Mitarbeiter, die in der Abfalleinsammlung eingesetzt sind (s. Zeile 2), ergeben sich insgesamt rd. 2,6 Mio. €.

Geschäftsausgaben (lfd. Nr. 15):

Kosten der Einrichtung (lfd. Nr. 16 des Anhangs 1):

Bei der Pos. 15 „Geschäftsausgaben“ wurde der Planansatz 2022 auf Basis der Kosten der Hochrechnung von 2021 mit einer Steigerung von 2 % gebildet. Berücksichtigt wurden hierbei

außerdem Aufwendungen für die Instandsetzung der Zuwegung zum Verladeanleger für Containertransporte auf Norderney in Höhe von rd. 50.000 €, die der AWB aus einer vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Land Niedersachsen zu erfüllen hat.

Bei der Pos. 16 „Kosten der Einrichtung“ wurde der Planansatz 2022 auf Basis der Kostenhochrechnung 2021 zzgl. 2 % veranschlagt. Nicht mehr berücksichtigt werden beim Planansatz 2022 die 2021 noch mitveranschlagten Kosten für die Beschaffung von Abfallbehältern. Diese Kosten werden im Wirtschaftsplan 2022 in der Position 19 berücksichtigt.

Mieten (Ifd. Nr. 17 des Anhangs 1):

Verwaltungskosten (Ifd. Nr. 18 des Anhangs 1):

Die Pos. 17 berücksichtigt Mietzahlungen an die Firma Pläsier für die Nutzung einer Betriebs- und Fahrzeugabstellfläche in Norden. Der Planansatz 2022 wurde aus der Kostenhochrechnung 2021 gebildet.

Bei den Verwaltungskosten des Landkreises (Pos. 18) handelt es sich um Kosten für die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die entsprechend der Inanspruchnahme auf alle Ämter und Einrichtungen aufgeteilt werden. Für den Kostenanteil der Umlage, die der AWB zu tragen hat, wurden die voraussichtlichen Aufwendungen der Hochrechnung 2021 mit 2 % Steigerung angesetzt.

Beschaffung Big-Bags, Säcke und Behälter (Ifd. Nr. 19 des Anhangs 1):

Die im Wirtschaftsplan 2021 ausgewiesene Pos. 19 „Big-Bags und Säcke“ wurde im Wirtschaftsplan 2022 um die Kosten der Behälterbeschaffung (rd. 60.000 €) erweitert. Der Planansatz wurde in Höhe der 2021 voraussichtlich anfallenden Kosten gebildet.

Verauslagte Kosten Bodenschutz (Ifd. Nr. 20 des Anhangs 1):

Bei der Kostenart „Verauslagte Kosten Bodenschutz“ wurden die voraussichtlichen Aufwendungen der Hochrechnung 2021 für den Planansatz 2022 zugrunde gelegt; diesem Ansatz steht ein gleich hoher Ertrag in Zeile 37 des Anhangs 1 gegenüber.

Darlehenszinsen (Ifd. Nr. 21 des Anhangs 1):

Bei den unter der Kostenart „Darlehenszinsen“ veranschlagten Finanzaufwendungen handelt es sich um Zinsverpflichtungen des AWB zugunsten der MKW für Investitionen, die diese bis zum Jahr 2007 getätigt hat. Durch die sukzessive Tilgung des Darlehensbetrages reduzieren sich die diesbezüglichen Zinsaufwendungen auf 14.721 €.

Zinsen (Kassenkredit etc.) (Ifd. Nr. 22 des Anhangs 1):

Nebenkosten des Geldverkehrs (Ifd. Nr. 23 des Anhangs 1):

Der Ansatz der Zinsverpflichtungen für Kassenkredite bleibt im Vergleich zur Hochrechnung 2021 unverändert.

Die Nebenkosten des Geldverkehrs wurden auf Basis der Hochrechnung 2021 festgesetzt.

Wertberichtigungen / Forderungen (Ifd. Nr. 24 des Anhangs 1):

Für Wertberichtigungen und Forderungen wurde ein Schätzwert zugrunde gelegt, da nicht vorhergesagt werden kann, ob und in welcher Höhe Forderungen wegen Zahlungsunfähigkeit niedergeschlagen werden müssen.

Abschreibungen - ohne Fahrzeuge - (Ifd. Nr. 25 des Anhangs 1):

Abschreibungen, die nicht die Fahrzeuge betreffen - diese sind unter der Ifd. Nr. 2 aufgeführt -, erhöhen sich um die laut Anlagenspiegel vorgesehenen Beschaffungen (vor allem um die für die Altglaserfassung ab 2022 benötigten Altglas-Depotcontainer).

Anlagenabgänge (Ifd. Nr. 26 des Anhangs 1):

Anlagenabgänge durch den Verkauf von Gütern sind i.d.R. nicht planbar. Daher wurde für 2022 kein Planansatz gebildet.

Deponienachsorge (Ifd. Nr. 27 des Anhangs 1):

Wie in den Vorjahren werden in der Gebührenkalkulation Rückstellungen für die Deponienachsorge berücksichtigt. Hierzu wurde bereits Mitte der 90er Jahre begonnen, fünf Jahre im Voraus Rückstellungen zu bilden. Dieser Zeitraum wurde in der Folgezeit fortgeschrieben, so dass Rückstellungen bis zum Jahr 2025 im Geschäftsbericht für das Jahr 2020 ausgewiesen sind und Rückstellungen bis zum Jahr 2027 im Planansatz für 2022 berücksichtigt werden. Die Höhe der Rückstellungen ergibt sich aus der Kostenberechnung der für die Nachsorge voraussichtlich notwendigen Maßnahmen.

Steuerrückstellungen BgA (Ifd. Nr. 28 des Anhangs 1):

Da der AWB auch als Betrieb gewerblicher Art (BgA) tätig ist, wurden Rückstellungen für die Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer angesetzt. Für 2022 wird ein Ergebnis von 100 T€ an Erträgen aus dem BgA-Geschäft erwartet, auf die eine Steuerlast von 30 % entfällt.

Selbstanliefergebühren (Ifd. Nr. 29 des Anhangs 1):

Gebühr für Sperrmüllabholung (Ifd. Nr. 30 des Anhangs 1):

Die Gebühren für die Selbstanlieferung und die Gebühren für die Sperrmüllabholung wurden neu berechnet, da die allgemeine Kostenentwicklung und insbesondere die Veränderung der Preise, welche für die Behandlung der übernommenen Abfälle zu zahlen sind, einer Aktualisierung nach mehr als sechs Jahren (die letzte Gebührenfestsetzung der wesentlichen Abfallarten datiert aus dem Jahr 2015 mit Gültigkeit ab 2016) bedurfte.

Zusatzleistungen Miete/Service (Ifd. Nr. 30a)

Servicegebühr Großbehälter Rest/Bio (Ifd. Nr. 30b)

Der AWB vermietet Abfallgroßbehälter an Gewerbebetriebe. Darüber hinaus erbringt der AWB auf Wunsch verschiedene Zusatzleistungen gegen Erstattung der Kosten. Hierbei handelt es sich u. a.

- um Zusatzleerungen außerhalb der Tourenplanung,
- die Abfuhr von Kunststoffabfällen (u. a. Schrumpffolien) für Gewerbebetriebe,
- sowie Serviceleistungen, in dem u. a. LVP-Behälter durch das Betriebspersonal des AWB aus Hinterhöfen geholt und nach der Leerung dorthin wieder zurückgebracht werden.

Der Ertragsansatz für 2022 für die Ertragspositionen 30a und b wurde entsprechend der Ertragsersparnis für das laufende Jahr 2021 gebildet, die durch Corona bedingte Effekte über dem Planwert 2021 liegen.

Erlöse Mitbenutzung MBA für Ammerland (Ifd. Nr. 31 des Anhangs 1):

Die Erlöse für die Mitbenutzung der MBA durch den Landkreis Ammerland wurden für 2022 mit einer erwarteten Menge von 18.350 t und einem Preis von 90 €/t ermittelt. Mit dem gegenüber 2021 gestiegenen Preis (70 €/t) wird der beträchtliche Instandhaltungsaufwand in der MBA von 735.000 € für die Erneuerung des Dachs der Rottehalle, der Generalüberholung der RTO 1, der Tunnelwandsanierungen, des Austauschs der Wellen des Vorzerkleinerers und der Beläge der Siebmaschine abgebildet.

Erlöse PPK-Vermarktung (Ifd. Nr. 32 des Anhangs 1):

Der AWB erfasst im Rahmen der PPK-Abfuhr jährlich etwa 15.000 Mg Altpapier, die zu 66,5 % nicht den Verpackungen zuzurechnen sind und damit an die Betreiber der Systeme der Verpackungsindustrie herauszugeben sind. Der verbleibende Anteil von etwa 10.000 Mg/a wird durch den AWB vermarktet. Diese Ertragsposition enthält die Erlöse aus der Vermarktung von Papier, Pappen und Kartonagen (PPK), die keine Verpackungen darstellen.

Da der Entsorgungsvertrag 2020 am 31.12.2020 endete, wurde die PPK-Verwertung im Wettbewerb für den Zeitraum 2021 bis max. Ende 2022 neu vergeben.

Da die Marktsituation im in den letzten Jahren von heftigen Schwankungen des Preises geprägt war und zum Zeitpunkt der Ausschreibung eher niedrige Verwertungserlöse zu erwarten waren, wurden die Vertragsbedingungen der Ausschreibung im Gegensatz zur bisherigen Ausschreibung mit Festpreisbindung so gestaltet, dass sich der Verwertungserlös an einem vorgegebenen, die Marktmechanismen abbildenden monatlichen Indexwert orientiert. Die Preisentwicklung im laufenden Jahr überstieg die Erwartungen mit einem mittleren Verwertungserlös in Höhe von 136 €/t um mehr als 100 % (geplant waren 60 €/t). Ob sich diese Entwicklung allerdings im kommenden Jahr fortsetzt, ist nicht abzusehen. Es scheint aber derzeit vertretbar, einen mittleren Verwertungserlös von 100 €/t für 2022 anzusetzen, da momentan die Preise auf einen Höchststand um die 180 €/t geklettert sind.

Nebentgelte von Systembetreibern (Ifd. Nr. 33 des Anhangs 1):

Die Systembetreiber entrichten für die Verpackungsentsorgung an alle Landkreise ein einwohnerbezogenes „Nebentgelt“ für die Reinigung der Glascontainerstandorte und die Abfallberatung bei der Entsorgung der Verkaufsverpackungen, welches hier rd. 200 T€ ausmacht. Der Vergütungssatz pro Einwohner beträgt 1,07 €.

Abfuhrergelt Systembetreiber (PPK-Mitbenutzung), Abfuhrergelt Glas und Abfuhrergelt LVP (Ifd. Nr. 34 des Anhangs 1):

Für die Erfassung der Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappen und Kartonagen, der den Systembetreibern zuzuordnen ist (rd. 5.000 t), erhält der AWB von den Systembetreibern einen Verwertungserlös je Tonne von 224 €, was einem Gesamterlös von rd. 1,12 Mio. € entspricht.

Jeder der zugelassenen Systembetreiber (in Niedersachsen sind dies zehn) hat ein Wahlrecht zur Herausgabe ihres PPK-Anteils oder die Erstattung eines angemessenen Vermarktungserlöses durch den AWB. Mittlerweile werden 55 % dieser anteiligen Menge an die Systeme herausgegeben. Für die mit der Herausgabe verbundenen Aufwendungen der Verladung erhält der AWB eine Kostenerstattung in Höhe von 16,61 €/t, was insgesamt rd. 46.000 € Erlöse ausmacht.

Für den Anteil, den der AWB für die Systeme vermarktet, erhält er für Umschlag, Transport und Marge 43,50 €/t, was insgesamt etwa 97.800 € an Erlösen ergibt. Die Differenz zum Planansatz 2022 ist auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

Neu hinzu gekommen ist das Entgelt für die Glasabfuhr von 346 T€, mit der der AWB von den Systemen der Verpackungsindustrie für den Zeitraum von 2022 bis 2024 beauftragt wurde.

Für die LVP Erfassung erhält der AWB ab 2021 ein jährliches Abfuhrergelt in Höhe von etwa 1.313 T€.

Verwaltungskostenanteil allgemeiner Haushalt und Einrichtung Fäkalschlammentsorgung (Ifd. Nr. 35 des Anhangs 1):

Der Ertragsansatz 2022 für die „Erstattung der Verwaltungskosten für Ausgaben des übertragenen Wirkungskreises und der Personalkostenerstattung der Einrichtung Fäkalschlammentsorgung“ orientiert sich an der Ertragshochrechnung 2021.

Sonstige betriebliche Erträge (Ifd. Nr. 36 des Anhangs 1):

Erstattung Bodenschutz (Ifd. Nr. 37 des Anhangs 1):

Die sonstigen betrieblichen Erträge (Zeile 36) wurden in Höhe der Hochrechnung 2021 angesetzt. Hierin ist eine Zahlung der MKW für Finanzierungsvorteile enthalten: Der AWB hat der Forfaitierung von Entsorgungsentgelten gegenüber der Landesbank Hessen-Thüringen zugestimmt, wodurch die MKW günstigere Zinskonditionen erhielt; dieser Finanzierungsvorteil muss nun an den AWB weitergereicht werden und geht so als Ertrag in die Gebührenkalkulation ein.

Des Weiteren werden unter dieser Kostenposition Erlöse aus dem Verkauf von Abfallbehältern, Erlöse aus Dienstleistungen bei der Bauschuttentsorgung auf der Insel Juist und Erträge aus Verwaltungsgebühren vereinnahmt.

Die Erstattung für den Bodenschutz (Ifd. Nr. 37) entspricht den Kosten in Zeile 20.

Rücklagenauflösung (Ifd. Nr. 38):

Die Rücklagenauflösung erfolgt entsprechend der vom Kreistag beschlossenen Ergebnisverwendung aus den Vorjahren für den Teilbereich Abfallwirtschaft.

Es ergibt sich insgesamt ein Gebührenbedarf von rd. 16,621 Mio. €, welcher durch Grundgebühren und Leerungsgebühren für Rest- und Bioabfall zu decken ist.

Gegenüber dem Planansatz des Vorjahres ist der Gebührenbedarf um 25 T€ geringer.

Mit Blick auf die Kalkulation einer Grundgebühr ist zu überprüfen, in welchem Umfang die vorgenommenen Kostenansätze verbrauchsunabhängige Kosten (Fixkosten) beinhalten. Diese sind in der Tabelle im Anhang 1 in der rechten Spalte dargestellt. Die verbrauchsunabhängigen Kosten werden folgende Kostenpositionen zugeordnet:

- fixe Entgeltbestandteile im MKW-Entsorgungsvertrag
- Personalkosten
- Abschreibungen und Zinsen
- Verwaltungskosten für Querschnittsaufgaben und Gebührenveranlagung
- Versicherungen und Kfz-Steuern
- Mieten und Grundstückskosten (u. a. Grundsteuern)
- Prüfungs- und Beratungskosten
- Fixe Kosten des Identsystems.

Ein Anteil von rd. 11,73 Mio. € wird zwischen der MKW und dem Abfallwirtschaftsbetrieb auf der Basis von Pauschalen abgerechnet. Die übrigen fixen Kosten, welche beim Landkreis selbst anfallen, addieren sich zu rd. 4,41 Mio. €, sodass insgesamt rd. 16,14 Mio. € von den Gesamtaufwendungen als mengenunabhängige Kosten anzusehen sind. Diejenigen Erlösbestandteile, welche einen Teil der fixen Kosten decken, wurden hiervon abgezogen, sodass sich saldiert rd. 13,54 Mio. € fixe Kosten ergeben. Bezieht man diese Kosten auf den Gesamtgebührenbedarf, so liegt der Anteil bei 81,5 %.

3. Grundgebühren

3.1 Anteil der Grundgebühr

Über die Grundgebühr sollen nur mengenunabhängige Kosten gedeckt werden. Gemäß § 12 NABfG sind Grundgebühren in Höhe von 50 % des Gesamtgebührenaufkommens auch ohne besondere Begründung zulässig, sodass hier etwas weniger als 50 % des Gesamtgebührenaufkommens für die Grundgebühr veranschlagt werden. Die mengenunabhängigen Kosten (Fixkosten) sind – wie vorstehend ausgeführt – deutlich höher.

Wie in den Vorjahren wird die Veranlagung zur Grundgebühr nach der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung differenziert (siehe § 3 (1) Abfallgebührensatzung), und zwar nach der folgenden Skala:

je Wohneinheit jährlich je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens bis 240 l:	1 Grundgebühren-Einheit
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 250-360 l:	2 GG-Einheiten

je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 370-480 l:	3 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 490-600 l:	4 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 610-720 l:	5 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 730-840 l:	6 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 850-960 l:	7 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 970-1.080 l:	8 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 1.090-1.200 l:	9 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit in anderen Fällen je nach vorgehaltenem Behältervolumen minus 10 l: je vollendete 120 l ¹	1 GG-Einheit

Tabelle 1: Grundgebühreneinheiten je nach Behältervolumen

3.2 Höhe der Grundgebühren

Über die Grundgebühr sollen rd. 8,0 Mio. € gedeckt werden. Bezogen auf prognostizierte 116.100 Grundgebühren-Einheiten ergibt sich gerundet ein Quotient von 69,00 €. Dies entspricht dem Gebührensatz des Jahres 2019.

Die folgende Tabelle stellt die Grundgebühren dar:

Grundgebühr für Wohneinheiten	69,00 €
Grundgebühr für Gewerbeeinheiten mit einem vorgehaltenen Behältervolumen	
• bis 240 l	69,00 €
• von 250 bis 360 l	138,00 €
• von 370 bis 480 l	207,00 €
• von 490 bis 600 l	276,00 €
• von 610 bis 720 l	345,00 €
• von 730 bis 840 l	414,00 €
• von 850 bis 960 l	483,00 €
• von 970 bis 1.080 l	552,00 €
• von 1.090 bis 1.200 l	621,00 €

Tabelle 2: Grundgebühren

3.3 Grundgebühren für Containerkunden

Aufgrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts in Lüneburg müssen auch für Restabfall-Containerkunden anteilige Grundgebühren festgesetzt werden. Dies wird so gehandhabt, dass eine Basisgebühr für die ersten acht Tage erhoben und für darüber hinausgehende Zeiten die Grundgebühr nach Kalendertag abgerechnet wird.

In Fortführung der Skala von Tabelle 1 ergeben sich für Restabfall-Containerkunden die Grundgebühreneinheiten in der zweiten Spalte und die Gebührensätze der weiteren Spalten:

¹ Berechnungsbeispiele: Für 240 l wird gerechnet: $(240 - 10) = 230$ l, also 1 x vollendete 120 l.

Bei 840 l wird gerechnet: $(840 - 10) = 830$ l, darin sind 6 vollendete 120-l-Einheiten.

Grundgebühr für Großcontainer	GG-Einheiten	Gebühr/a	Basisgebühr für 8 Tage	Gebühr/Zusatztag
Container 3 m ³	24	1.656,00 €	36,30 €	4,54 €
Container 5,5 m ³	45	3.105,00 €	68,05 €	8,51 €
Container 7 m ³	58	4.002,00 €	87,72 €	10,97 €
Container 9 m ³	74	5.106,00 €	111,91 €	13,99 €
Container 15 m ³	124	8.556,00 €	187,53 €	23,44 €
Container 36 m ³	299	20.631,00 €	452,19 €	56,52 €

Tabelle 3: Grundgebühren für Containerkunden

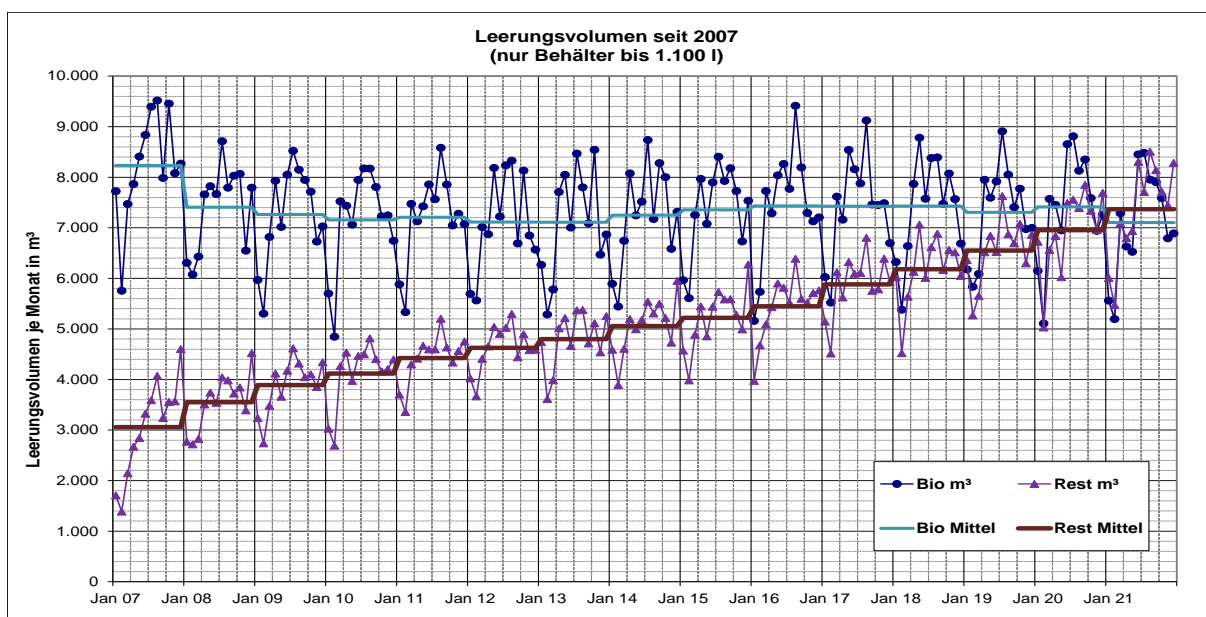
4 Leerungsgebühren

Um keine finanziellen Anreize zu schaffen, einen Bioabfallbehälter mit dafür nicht vorgesehenen Abfällen zu befüllen, wird für die Leerung je eines Liters Rest- und Bioabfall dieselbe Gebührenhöhe festgesetzt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass der Restabfall auch tatsächlich als solcher erfasst wird und nicht als Fehlwurf in der Biotonne landet, wenn die Leerungsgebühr dieses Behälters womöglich niedriger wäre.

4.1 Leerungsvolumen Rest/Bio bis 1.100 l

Legt man alle Leerungen seit Januar 2007 auf eine Zeitachse, so ergibt sich folgendes Bild:

Dargestellt sind das monatliche Leerungsvolumen und zugleich das jeweilige Jahresmittel, jeweils für Rest- und Bioabfall.



Hieraus ist erkennbar, dass sich das Leerungsvolumen beim Bioabfall in der Zeit von 2008 bis 2020 nur wenig verändert hat. Die Hochrechnung für das Jahr 2021 zeigt allerdings einen leichten Rückgang des voraussichtlichen Leerungsvolumens.

Beim Restabfall ist hingegen weiterhin ein stetiges Wachstum zu verzeichnen; auf der Grundlage der Hochrechnung stieg das Leerungsvolumen 2021 um 6 % an. Erstmals gibt es nach der Hochrechnung für 2021 nach dem Volumen mehr Rest- als Bioabfallleerungen.

Prognostisch wird davon ausgegangen, dass beim Bioabfall 2022 keine weitere Steigerung erfolgen wird und somit die Hochrechnung für 2021 als Ansatz dienen kann. Beim Restabfall wurde die mittlere jährliche Steigerung der letzten acht Jahre von gut 5 % auf die Hochrechnung von 2021 für die Prognose angewendet.

Bezogen auf beide Abfallfraktionen ergibt sich ein prognostiziertes Gesamtbehältervolumen von gerundet 178.200 m³ für das Jahr 2022.

4.2 Fiktive Leerungen

Fiktive Leerungen sind solche Leerungen, die aufgrund der Mindestentleerungsvorgaben abgerechnet werden, ohne dass der Behälter tatsächlich herausgestellt wurde.

Die Gebührenabrechnungen der Gemeinden und der MKW ergaben für das Jahr 2020 fiktive Leerungsvolumina von 9.399 m³ beim Bioabfall und 2.817 m³ beim Restabfall. Diese Beträge wurden gerundet jeweils als Prognose für 2022 angesetzt.

4.3 Mulden und Container

Die Anzahl der Benutzungen von Großcontainern (3 bis 36 m³) stieg im Jahr 2020 im Gegensatz zu den Vorjahren wieder an, was vermutlich Pandemie bedingt zu erklären ist. Die Hochrechnung für 2021 deutet jedoch wieder auf eine abnehmende Nutzung hin (siehe Anhang 1, lfd. Nr. 30b). Auf Basis der Hochrechnung wurden folgende Mengen für 2022 gerundet angesetzt: 4.800 m³ beim Restabfall und 700 m³ beim Bioabfall.

4.4 Höhe der Leerungsgebühr

Für die Leerungsgebühr besteht ein Bedarf von rd. 8,578 Mio. €. Bezogen auf das ermittelte Gesamtvolumen ergibt sich ein Gebührenbedarf pro m³ Leerungsvolumen von 43,79 € und damit fast der gleiche Wert (1 ct mehr) wie im Ansatz für das Jahr 2021. Bezogen auf die Leerung eines 120-l-Behälters, welcher am häufigsten benutzt wird, ergibt sich ein Gebührensatz von 5,25 €, welcher dem geltenden Satz entspricht.

Die Gebühren für die Gefäße ergeben sich wie folgt; bei den Leerungsgebühren für 660 l und 1.100 l ist eine Servicegebühr enthalten, wobei diejenige für den 1.100 l Behälter 5 ct. höher ausfällt als für den 660 l Behälter. Alle Leerungsgebühren wurden auf 5 ct. gerundet. In der rechten Spalte der nachstehenden Tabelle sind zum Vergleich die geltenden Gebührensätze dargestellt.

Basis: Gebühr je m ³ Leerungsvolumen	43,79 €	gemäß geltender Satzung
Gebühr je Leerung ...		
eines Abfallbehälters 35 l	1,55 €	1,55 €
eines Abfallbehälters 50 l	2,20 €	2,20 €
eines Abfallbehälters 120 l	5,25 €	5,25 €
eines Abfallbehälters 240 l	10,50 €	10,50 €
eines Abfallbehälters 660 l (mit Service)	31,45 €	31,45 €
eines Abfallbehälters 1.100 l (mit Service)	50,75 €	50,75 €
Abfuhr...		
eines Containers 3 m ³	131,35 €	131,35 €
eines Containers 5,5 m ³	240,85 €	240,85 €

eines Containers 7 m ³	306,50 €	306,55 €
eines Containers 9 m ³	394,10 €	394,10 €
eines Containers 15 m ³	656,85 €	656,85 €
eines Containers 36 m ³	1.576,40 €	1.576,40 €

Tabelle 4: Leerungsgebühren

Da die Kalkulation der Leerungsgebühr für 2022 lediglich eine Abweichung von nur einem Cent, bezogen auf die Erfassung von einem Kubikmeter Leerungsvolumen gegenüber der Kalkulation der Leerungsgebühr je Kubikmeter im Jahr 2021 ergibt, wird die Beibehaltung der aktuellen Gebührensätze für das Jahr 2022 empfohlen.

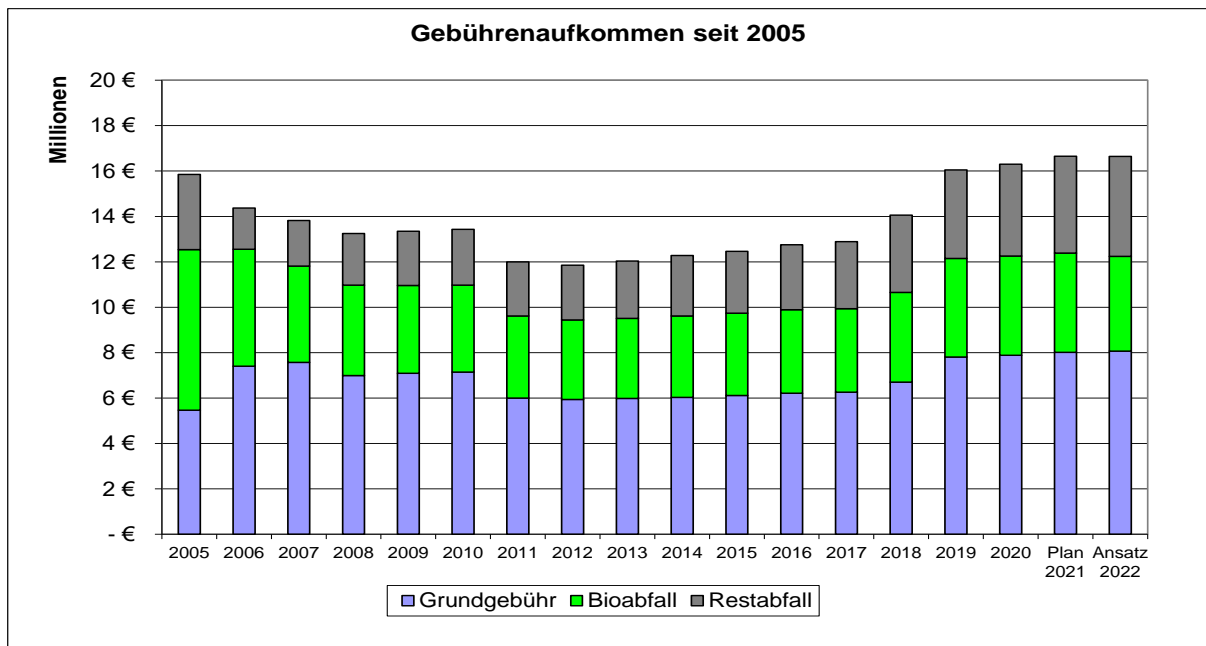
Ansätze (Vorjahresvergleich)

Die folgende Tabelle fasst noch einmal alle Ergebnisse – Gebührenbedarf, Anzahl der Grundgebühren, Leerungsvolumen und sich ergebende Gebührensätze – im Vergleich zu den Vorjahren zusammen:

	Ansatz Gebühren- kalkulation 2022	2021 (Hochrechnung)	Ansatz Gebühren- kalkulation 2021	2020 Ist
Grundgebühr				
Gebührenbedarf /-einnahmen T€	8.043	7.985	8.008	7.884
GG-Einheiten	116.900	115.723	116.100	114.265
Gebühr je GG-Einheit	69,00	69,00	69,00	69,00
Leerungsgebühr				
Gebührenbedarf /-einnahmen T€	8.578	8.375	8.638	8.420
Volumen	195.900	191.295	197.300	192.329
Gebühr je m ³	43,79	43,78	43,78	43,78
Gebühr je 120 l-Behälter	5,25	5,25	5,25	5,25
Bioabfall				
Volumen bis 1.100 l (m ³)	85.300	85.264	89.800	89.643
Fiktive Leerungen (m ³)	9.400	9.399	9.500	9.399
Mulden und Container (m ³)	700	661	600	690
Gesamtvolumen (m ³)	95.400	95.324	99.900	99.732
Restabfall				
Volumen bis 1.100 l (m ³)	92.900	88.399	88.100	84.129
Fiktive Leerungen (m ³)	2.800	2.817	3.500	2.817
Mulden und Container (m ³)	4.800	4.755	5.800	5.652
Gesamtvolumen (m ³)	100.500	95.970	97.400	92.597

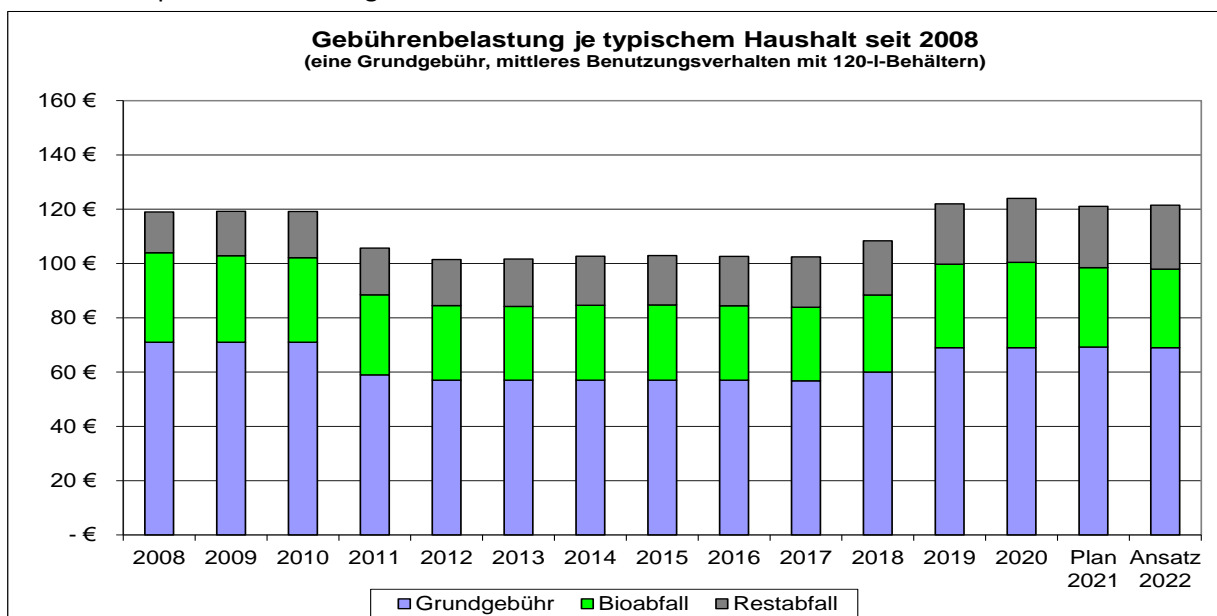
5 Entwicklung

Nachfolgend ist die Entwicklung des Gebührenaufkommens seit 2005 dargestellt:



Hervorstechendes Merkmal der Entwicklung seit 2005 ist, dass die MKW und der AWB zunehmend Leistungen selbst erbracht haben. Dies hat lange Zeit trotz höherer umwelttechnischer Standards (Vergärung statt Kompostierung), ständiger Leistungsverbesserung (sukzessive Ertüchtigung der Wertstoffhöfe), der steigenden Anzahl der Haushalte und nicht zuletzt der deutlich gesteigerten Inanspruchnahme der Leistungen durch die Bürger ermöglicht, die Gebühren auf einem niedrigen Niveau zu halten. Vor allem die erhöhte Inanspruchnahme der Leistungen und die damit erhöhten Gebühreneinnahmen kompensieren die Kostensteigerungen der letzten Jahre.

Die folgende Grafik stellt die Entwicklung der Gebührenbelastung eines typischen Haushalts seit 2008 dar. In die Berechnung wurden eine Grundgebühr und die mittlere Zahl der Leerungen für Restmüll und Biomüll per anno einbezogen:



Hier kann man die Auswirkungen der gestiegenen Inanspruchnahme der Abfallentsorgung durch die Bürger gut sehen. In den Jahren 2008 bis 2010 lag die Grundgebühr schon einmal in ähnlicher Höhe, nämlich bei 71 €; insgesamt ergaben sich damals mittlere Kosten von knapp 120 €, ähnlich wie für 2022

prognostiziert. Während damals aber die Zahl der mittleren Restabfalleerungen bei 3,1 lag, hat sie inzwischen den Stand von 4,5 erreicht, weshalb der Anteil der Restabfallgebühren am Gesamtaufkommen gestiegen ist.

6 Empfehlung Gebührenkalkulation

Wir empfehlen, die Grundgebühren und Leerungsgebühren für die Abfallentsorgung des Jahres 2022 in ihrer Höhe entsprechend der geltenden Abfallgebührensatzung beizubehalten.

Anlage / Anhang

Anhang 1 Gebührenbedarf und Fixkosten

Anlage 2 Anlagenspiegel